

Universitätsverband
zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland
(UniWiND)

S a t z u n g

PRÄAMBEL

Eine optimale, international wettbewerbsfähige Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist unverzichtbar, denn promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler leisten innerhalb und außerhalb der Universitäten einen wichtigen Beitrag für die wissenschaftliche, kulturelle, politische und ökonomische Entwicklung unseres Landes und darüber hinaus.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Universitätsverband zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland (UniWiND)“, nach der Eintragung lautet der Name „Universitätsverband zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland (UniWiND) e.V.“
- (2) Er hat seinen Gründungssitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Register-Nr. VR 700342 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins UniWiND ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses an deutschen Universitäten. UniWiND versteht sich als Netzwerk der Universitäten mit Einrichtungen zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Er vertritt die Interessen der Universitäten im Bereich der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegenüber Dritten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Vorträge, Organisation von Tagungen, Unterstützung des Erfahrungsaustauschs, Weiterentwicklung der Konzepte und Qualitätskriterien sowie Stellungnahmen zu wichtigen Fragen der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für den Ersatz von Aufwendungen ist das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte; das Vereinsvermögen wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder können Universitäten mit fakultätenübergreifenden Einrichtungen zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.
- (2) Hochschulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ausländische Universitäten sowie Vereinigungen von Universitäten und Zusammenschlüsse zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses können assoziierte Mitglieder sein. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Fördermitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch Beschluss des Vorstands erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss fristlos ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Zwecke und Interessen oder Beschlüsse des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen sechs Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung

einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Beitrag selbst. Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Werden die Mindestbeiträge geändert, gelten diese ab dem folgenden Kalenderjahr.
- (2) Der Verein kann Maßnahmen durchführen, deren Finanzierung nur von einem Teil der Mitglieder getragen wird, soweit diese Maßnahmen dem Vereinszweck dienlich sind und nicht den Interessen eines oder mehrerer anderer Mitglieder zuwiderlaufen.
- (3) Spenden von Fördermitgliedern und Nichtmitgliedern sind möglich.
- (4) Für Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen für das Finanzamt ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat als beratendes Organ.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz-/Telefonteilnehmenden durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung (in Präsenz, als Videokonferenz oder als gemischte Versammlung).
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. mindestens drei Mitglieder des Vorstands es für erforderlich halten oder
 2. die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,

2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts des Vorstands,
 3. Wahl und Entlastung des Vorstands,
 4. Festlegung der Höhe der Mindestbeiträge
 5. Änderung der Satzung und
 6. Auflösung des Vereins.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, sofern diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz-/Telefonteilnehmenden einholen. Beschlüsse im schriftlichen oder einem der anderen in Satz 1 genannten Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins in der vorgesehenen Form zustimmen. Sieht die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn das vorgesehene Quorum erreicht wurde.
- (8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (9) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen, zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und zur Vereinsauflösung sind abweichend von Abs.5 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung, auf Erhöhung der Beiträge und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sein sollen: dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in, sowie zwei weiteren Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dies sind in der Regel die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende. Bei nachgewiesener Verhinderung einer der beiden Personen ist ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit der nicht verhinderten Person vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Leitung der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung des Wirtschaftsplans und Erstellung des Jahresberichts,
 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie
 6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und Videokonferenz-/Telefonteilnehmenden durchgeführt werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens drei anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz-/Telefonteilnehmenden gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse und erteilten Anweisungen des Vorstands führt. Er/sie nimmt auf Wunsch des Vorstands an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite.
- (2) Er besteht aus bis zu insgesamt zwölf Personen:
 - vier Personen repräsentieren fakultätenübergreifende Einrichtungen zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses an deutschen Universitäten,
 - vier Personen kommen aus weiteren Bereichen von Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Politik und Wissenschaftsorganisationen und

- vier Personen gehören der Gruppe der Doktoranden/innen und Postdocs an.

Die Mitglieder der ersten Gruppe werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, die Mitglieder der zweiten Gruppe werden auf Vorschlag durch den Vorstand ernannt. In der dritten Gruppe sind drei Doktoranden/innen und ein Postdoc vertreten. Diese werden auf Vorschlag der Universitäten, die Mitglieder in UniWiND sind, von der ersten und zweiten Gruppe des Beirats gewählt.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und erneute Ernennung sind möglich.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Sitzungen des Beirats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und Videokonferenz-/Telefonteilnehmenden durchgeführt werden.
- (6) Die Zusammensetzung des Gründungsbeirats wird durch den Gründungsvorstand von UniWiND bestimmt.

§ 11 Untergliederung und Arbeitsgruppen

Der Verein kann, wenn es der Umfang der Aufgaben oder die Art der Aufgabenerfüllung erforderlich macht, Untergliederungen und Arbeitsgruppen einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Im Beschluss sind Aufgaben und Zuständigkeiten der Untergliederungen und Arbeitsgruppen zu regeln.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Sitzungsleiter unterschrieben. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und
3. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 Auflösung

- (1) Auf Antrag eines oder mehrerer Vollmitglieder des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 beschließen.
- (2) Die Liquidation wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat andere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins UniWiND anteilig an die vollmitgliedschaftlichen Universitäten, die es zum Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden müssen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der geänderten Fassung vom 22. Mai 2023